

Hygienekonzept des Gesangvereins Neunburg für Chorproben

auf **Grundlage** der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1207-7 und unter Berücksichtigung der 13. BayIfSMV.

erstellt am **11.06.2021**

Daten auf einen Blick:

Chor-/Vereinsname:	Gesangverein 1861 Neunburg vorm Wald	
Raum, Ort:	Pfarrheim	
Raummaße (Länge x Breite = Fläche):	10,5 auf 17 Meter – also 178,5 m ²	
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Raumgröße/Abstand	178m ² : 4m ² /Sänger = 44 abgerundet auf 35 Personen	
Zuständig für Anwesenheitsliste:	Rosmarie Schmid	
Hygienebeauftragte*r:	Günter Dirnberger	
Vorstand:	Günter Dirnberger	

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

Maßnahmen, die zur Anwendung kommen:

Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Vor- und während der Chorprobe: Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife, die zur Verfügung gestellt wird.
- Verwendung von Einmalhandtüchern.
- Regelmäßige Händedesinfektion.
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche).
- Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Lichtschalter, etc.) werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert.
- Die Räumlichkeit wird in regelmäßigen Abständen grundgereinigt.
- Hinweisschilder zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen werden sichtbar angebracht.

Kontaktpersonennachverfolgung:

- Um Kontaktpersonen ggf. nachträglich ermitteln zu können wird für jede Probe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Erreichbarkeit geführt. Dies wird durch das **Führen von Anwesenheitslisten mit Telefonnummern und Sitzplanfotos** erfolgen. Eine Übermittlung der Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden vor unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe geschützt aufbewahrt und nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Durchführung von Proben, Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung:

- Alle Teilnehmer*innen (Ausnahme Geimpfte und Genesene) verfügen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 über einen Testnachweis (siehe „Testkonzept“).
- Alle Teilnehmer*innen tragen (ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Probe) auch während der Probe eine **FFP2-Maske**, soweit nicht aktiv gesungen bzw. musiziert wird und der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Grundsätzlich ist zu jeder Zeit auf einen Mindestabstand von **1,5 Metern** zwischen den Beteiligten zu achten.
- Laufwege und -richtungen werden nach Möglichkeit vorgegeben und gekennzeichnet (Einbahnstraßenkonzept, reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Probenende). Nach Möglichkeit wird die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben, bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen wird ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet.
- Die Sanitäreinrichtungen werden ausschließlich einzeln aufgesucht.
- Die Nutzung von Garderoben und Aufenthaltsbereichen wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Die Sänger*innen positionieren sich in eine Richtung (Reihenaufstellung) und innerhalb der Reihen versetzt („auf Lücke“). Die Plätze für jede*n Teilnehmer*in sind klar markiert.
- Während des Singens und Musizierens wird ein **erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern in Singrichtung (nach vorne)** eingehalten. **Zur Seite gilt: 1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen.

Lüftung:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeit werden genutzt. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Noten und Stifte werden ausschließlich personenbezogen verwendet.
- Notenständer werden selbst mitgebracht bzw. vor und nach der Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Kontaktflächen der Probeninstrumente werden vor und nach der Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

- Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere).
- Sollten Personen während der Probe Symptome entwickeln, haben sie die Probe umgehend zu verlassen. Der Vorstand unterrichtet das zuständige Gesundheitsamt über diesen Sachverhalt.

Testkonzept:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz < 50 besteht keine Testpflicht.**
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit **7-Tage-Inzidenz > 50 ist ein negatives Testergebnis** erforderlich.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten **mit 7-Tage-Inzidenz > 100** gilt die „Bundesnotbremse“. **Der Probenbetrieb ist untersagt.**
- Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- Die Teilnehmer*innen werden vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises (frühester Zeitpunkt der Durchführung des Tests je nach derzeit gültiger Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - **PCR-Test**
z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt*innen
 - **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)**
z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung
 - **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)**
Durchführung vor Beginn der Probe unter Aufsicht einer verantwortlichen, geschulten Person.
- Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.
- Vollständig geimpfte Personen (frühestens 14 Tage nach der abschließenden Impfung) und genesene Personen (vorliegender Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2) sind von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben bei einer Inzidenz über 50 vor dem Probenbesuch einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.

Allgemeines/Organisatorisches:

- Zutritt zu den Proben haben nur aktive Teilnehmer*innen. Besucher*innen sind nicht zugelassen.
- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden allen Beteiligten im Vorfeld übersendet, vor Ort kommuniziert und sind jederzeit einsehbar. Alle Teilnehmer*innen werden insbesondere über den richtigen Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.
- Zur vereinfachten Dokumentation wird eine Liste aller Teilnehmer*innen der Probe geführt, auf der der Nachweis der Testung/der Impfung/der Genesung vermerkt wird.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.
- Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.
- Bei geplanten Veranstaltungen werden die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen berücksichtigt.